

## Amtliche Bekanntmachung

### **der Einziehungsabsicht einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg von Beiersdorf nach Sulzdorf“ – Fl.-Nr. 433 Gemarkung Beiersdorf:**

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in der Sitzung vom 17.06.2015 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als beschränkt-öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des „Fußweges von Beiersdorf nach Sulzdorf“ - Fl.-Nr. 433 Gmkg. Beiersdorf, auf einer Länge von ca. 83 m (Anfang: Fl.-Nr. 432 Gmkg. Beiersdorf; Ende: Fl.-Nr. 434 Gmkg. Beiersdorf = Sulzbach) gemäß Art. 8 Abs.1 Satz 1 Alt.1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Soweit im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, in der Zeit vom 26.06.2015 bis 28.09.2015 eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 26.06.2015  
S T A D T C O B U R G

*gez.*

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin